

**Landtag M-V**  
**Finanzausschuss**  
**Lennéstraße 1**  
**19053 Schwerin**

Schwerin, 18.05.2026

**Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drs. 8/6466)**

Sehr geehrter Herr Gundlack,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danke ich Ihnen im Namen meines Verbandes.<sup>1</sup>

### **I. Zusammenfassung**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf die Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden soll. Vorliegend geschieht dies jedoch nicht systemgerecht.

**Eine Anpassung sämtlicher Grundgehälter – ausgenommen der politisch besetzten Besoldungsgruppen – um 3,679 % sehen wir als zwingend erforderliche Korrektur des vorliegenden Vorschlags an, um den bereits eingetretenen verfassungswidrigen Zustand nicht weiter zu verschärfen.**

**Hinsichtlich der übrigen Zulagen und Zuschläge (insbesondere Amtszulagen, Strukturzulage und Familienzuschläge) erachten wir im Rahmen des vorgesehenen zweistufigen Vorgehens die geplante Anhebung um 2,8 % hingegen als vorläufig vertretbar. Auch hier sollten jedoch sämtliche Beträge einheitlich und nicht – wie vorgesehen – differenziert angehoben werden.**

---

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme auf dem aktuell bekannten Stand der jeweils benannten Gesetzgebungsverfahren basiert.

Ungesehen davon werden die mit dem Gesetz verbundene Anpassung der Besoldung als nicht ausreichend erachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 festgelegt, unter welchen Kriterien eine Besoldung verfassungsgemäß ausgestaltet sein muss. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht erheblich bedenklich, dass ein Gesetz verabschiedet werden soll, welches einen bekannten verfassungswidrigen Zustand nicht nur nicht behebt, sondern sogar verschärft.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Bundesländer bei der Umsetzung bereits weiter sind. Im Vergleich zu den angedachten Umsetzungen etwa in Schleswig-Holstein fällt die Besoldung im Amt R 1 deutlich niedriger aus (teilweise beträgt die Differenz über 500 Euro monatlich).

Mecklenburg-Vorpommern verliert dadurch im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs spürbar an Attraktivität.

Die Fragen der amtsangemessenen Besoldung sollten zeitnah im Rahmen einer praktikablen Kompromisslösung geklärt werden, um den Fokus wieder auf die Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung richten zu können. Dies würde zu einer erheblichen Entlastung von Verwaltung und Justiz beitragen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

## **II. Stellungnahme zu den übersandten Fragen:**

***1) Wie soll langfristig sichergestellt werden, dass die steigenden strukturellen Mehrkosten in Höhe von zusätzliche 156,2 Millionen Euro allein für 2026 und 2027 im Landeshaushalt tragfähig bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund der „Ewigkeitskosten“, zukünftiger Haushaltsrisiken und konjunktureller Unsicherheiten?***

***a) Gibt es hierfür konkrete belastbare Gegenfinanzierungsstrategien?***

### **Antwort:**

Die Verantwortung für die finanzielle Ausgestaltung der Haushaltsgesetzgebung liegt beim Landtag. Außerhalb unseres Ressorts sehen wir daher davon ab, konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Die Justiz ist – ebenso wie der Sicherheitsbereich insgesamt – eine Kernaufgabe staatlichen Handelns. Deshalb bedarf sie einer eigenständigen und differenzierten Betrachtung, die sich nicht primär an finanziellen Gesichtspunkten, sondern an der effektiven Gewährleistung des gesetzlichen Auftrags orientieren muss.

Gleichwohl bestehen Einsparpotenziale innerhalb bestehender Ausgabenpositionen. Beispielhaft seien die Aufwendungen für Softwarelizenzen genannt, deren tatsächliche Nutzung systematisch evaluiert werden sollte. Entsprechendes gilt für den Bezug analoger Medien, die häufig bereits in digitaler Form verfügbar sind.

Darüber hinaus kann eine Überprüfung der Arbeitsabläufe unter konsequenter Nutzung von Digitalisierungspotenzialen perspektivisch zu weiteren Einsparungen führen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Prozesse grundlegend neu gedacht werden und nicht lediglich bestehende Strukturen in digitale Formate übertragen werden – wie es in der Vergangenheit teilweise erfolgt ist und zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat. Andernfalls entsteht statt einer „Digitalisierungsdividende“ ein „Digitalisierungs-Malus“.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir bereits im Februar dieses Jahres dem Finanzminister einen Vorschlag für ein praktikables, ressourcenschonendes Vorgehen zur Lösung der besoldungsrechtlichen Fragestellungen unterbreitet haben. Eine einvernehmliche Lösung in diesem Sinne hätte den nun anstehenden Prozess verkürzen und zugleich erhebliche Ressourcen einsparen können. Dies hätte auch zu einer finanziellen Entlastung beitragen können.

**2) Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder auf die Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern?**

- a. Halten Sie die rein lineare Übernahme des Tarifergebnisses für ausreichend, oder sehen Sie darüber hinaus strukturellen Anpassungsbedarf?**
- b. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf mit Blick auf das verfolgte Ziel, die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu übernehmen?**

**Antwort:**

Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Übernahme des Tarifergebnisses nicht ausreichend und in der konkreten Form wird eine verfassungswidrige Situation verschärft.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 ergibt sich, dass eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für eine verfassungswidrige Alimentation darstellt. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Übernahme des Tarifergebnisses nicht als fakultative, sondern als zwingend gebotene Maßnahme an.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem genannten Beschluss die maßgeblichen Parameter zur Bestimmung einer verfassungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation definiert. Hierzu zählen neben der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst insbesondere die Entwicklung des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex im jeweiligen Land sowie die Einhaltung des Abstandsgebotes innerhalb und zwischen den Besoldungsordnungen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien besteht aus unserer Sicht ein weitergehender, deutlicher Anpassungsbedarf bei der Besoldung.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem Anspruch einer zeit- und systemgerechten Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten nicht gerecht, da die verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass durch die Übernahme der Mindesthöhung um 100 Euro bei gleichzeitigem Verzicht auf eine prozentual vergleichbare Erhöhung der oberen Besoldungsgruppen in den höheren Besoldungsgruppen eine – selbst vom Finanzministerium mit Blick auf das Abstandsgebot als verfassungswidrig bezeichnete – Stauchung eintritt. Bei der untersten Besoldungsgruppe A 4 (Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister sowie Amtsmeisterin und Amtsmeister derzeit 2.718,06 Euro) entspricht die Erhöhung um 100 Euro 3,679 %. Damit der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen gewahrt bleibt, ist aus unserer Sicht eine Erhebung aller Grundbesoldungstatbestände um 3,679 % geboten. Ein entsprechendes Vorgehen ist im aktuellen Entwurf vom 7. Mai 2026 für Nordrhein-Westfalen vorgesehen (Vorlage LT: 18/5108).

**3) Die Landesregierung begründet die Ausklammerung der BVerfG-Vorgaben vom 17. September 2025 mit dem Zeitdruck der laufenden Wahlperiode.**

- a) Halten Sie diese Begründung für überzeugend, und welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen erwarten Sie, falls ein entsprechender Gesetzentwurf in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden kann?**
- b) Wie beurteilen Sie die Entscheidung der Landesregierung, die mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 weiterentwickelten Vorgaben für eine amtsangemessenen Alimentation gesetzgeberisch erst in der nächsten Legislaturperiode zu berücksichtigen?**
- c) Welche Erwartungen richten Sie an die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessenen Alimentation?**

**Antwort:**

Die von der Landesregierung angeführte Begründung, die weiterentwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des Zeitdrucks der laufenden Wahlperiode auszuklammern, überzeugt nicht. Seit der Verkündung der Entscheidung am 17. September 2025 ist ein Zeitraum von nahezu einem halben Jahr verstrichen. Dieser Zeitraum hat andernorts ausgereicht, um entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Weg zu bringen. So wurde etwa im Land Schleswig-Holstein mit der Landtagsunterrichtung 20/338 vom 21. April 2026 ein Gesetzentwurf zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 vorgelegt. Auch auf Bundesebene konnte ein entsprechender Referentenentwurf bereits vorgelegt werden. In Nordrhein-Westfalen wurde am 7. Mai 2026 ebenfalls ein Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung eingebracht. Danach sollen die Grundgehälter ab dem 1. April 2026 um 3,36 % (dies entspricht dort der prozentualen Erhöhung um 100 Euro in der niedrigsten Besoldungsgruppe) - damit keine Stauchung bei den oberen Besoldungsgruppen entsteht – sowie Zuschläge und Zulagen um 2,8 % steigen; im Übrigen ist eine Übernahme des Tarifabschlusses zu den für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehenen Zeitpunkten vorgesehen. In Berlin ist eine Erhöhung von 3,8 % zum 1. April 2026 vorgesehen; die erst zum 1. Januar 2028 vorgesehene Besoldungssteigerung wird hierbei vorgezogen.

Diese Beispiele belegen, dass eine zeitnahe Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben möglich ist. Ein weiteres Zuwarten bis zum Abschluss der laufenden Wahlperiode ist nicht vertretbar. Die Belastungen, die die Nachberechnung mit sich bringt, werden gesehen; jedoch hat das Verhalten der Finanzverwaltung in der Vergangenheit selbst zu einer erheblichen Mehrbelastung beigetragen. So wurde auf unseren Vorschlag, ein Musterverfahren zu führen, nicht eingegangen; stattdessen wurden alle Kolleginnen und Kollegen zum Beschreiten des Rechtsweges gezwungen, indem in der Vergangenheit nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde. Dies hat bereits zu einer dreistelligen Anzahl von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt. Eine Vielzahl von Widersprüchen – vermutlich landesweit im vier- bis fünfstelligen Bereich – ist zudem durch die Finanzverwaltung bis dato noch immer nicht beschieden worden.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Entscheidung, die verfassungsrechtlichen Vorgaben erst in der kommenden Legislaturperiode umzusetzen, als rechtlich und sachlich problematisch. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehenden Auges eine verfassungswidrige Regelung verabschiedet wird.

Es wird erwartet, dass sich die Landesregierung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben hält und zeitnah eine amtsangemessene Alimentation sicherstellt. Darüber hinaus wird erwartet, dass eine zukunftsfähige Besoldung auf den Weg gebracht wird, die dauerhaft ressourcenintensive Streitigkeiten in diesem Bereich vermeidet.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wird die Lage jedoch dahin gehend eingeschätzt, dass die Finanzverwaltung versuchen wird, die Besoldung über (vermeintliche) Gestaltungsspielräume „kleinzurechnen“, wodurch weitere Folgeverfahren ausgelöst werden.

Aus hiesiger Sicht hat sich der Staat primär um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern und sollte sich nicht maßgeblich mit sich selbst beschäftigen. Aufgrund der bisherigen Abläufe, dass etwa bereits angekündigte Gespräche in diesem Bereich im April nicht stattgefunden haben, sind wir jedoch skeptisch, dass eine wirklich nachhaltige Lösung zeitnah erreicht werden kann.

Für den Fall, dass weiterhin keine nachhaltige Besserung eintritt, ist jedoch eine Empfehlung zur Widerspruchseinlegung und Klageeinreichung an unsere Kolleginnen und Kollegen unausweichlich, damit für diese keine Rechtsnachteile entstehen. Hierdurch droht eine weitere erhebliche Belastung der ohnehin stark beanspruchten Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der zuständigen Ämter. Dies gilt es zu vermeiden.

Wir stehen jederzeit für eine praktikable Kompromisslösung zur Verfügung und favorisiert eine solche ausdrücklich.

**4) Wie beurteilen Sie die Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns im Bezügevergleich mit Bund und anderen Ländern nach den vorgesehenen Anpassungen?**

**a) Inwieweit trägt der Gesetzentwurf dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes im Vergleich zu anderen Ländern oder dem Bund zu erhalten oder zu verbessern?**

**Antwort:**

Aus Sicht des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern ist festzustellen, dass das Land im Bereich der Besoldung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und

Staatsanwälte (R-Besoldung) zunehmend an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Bund und anderen Ländern verliert.

Dies wird insbesondere im Vergleich der Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1 deutlich.

Zum Stichtag 1. März 2027 beträgt die entsprechende Besoldung in Schleswig-Holstein 5.920,64 Euro, während sie in Mecklenburg-Vorpommern nach dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich 5.389,12 Euro erreichen wird. Die daraus resultierende Differenz von monatlich 531,52 Euro beziehungsweise jährlich 6.378,24 Euro stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch im Verhältnis zum Nachbarland Brandenburg. Dort beträgt die Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1 zum 1. März 2027 5.555,67 Euro.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich auch im Vergleich zur Bundesbesoldung. So beträgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe R 2 in der niedrigsten Erfahrungsstufe zum 1. März 2027 beim Bund 7.580,00 Euro, während in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 6.229,57 Euro vorgesehen sind.

Für eine umfassende Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit ist darüber hinaus nicht allein der Vergleich innerhalb der R-Besoldung maßgeblich. Vielmehr ist auch die Konkurrenz zu anderen Laufbahnen des höheren Dienstes in den Blick zu nehmen, die Volljuristinnen und Volljuristen gleichermaßen offenstehen. Das Einstiegsgehalt von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bewegt sich in Mecklenburg-Vorpommern – ebenso wie in Schleswig-Holstein – im Bereich zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

Im Vergleich hierzu liegt die R-1-Eingangsbesoldung in Mecklenburg-Vorpommern jedoch lediglich im Bereich der Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 des Landes Schleswig-Holstein und damit auf dem Niveau des früheren gehobenen Dienstes (heute: Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt). Entsprechendes gilt auch im Vergleich zur Bundesbesoldung.

Im Vergleich zur Bundesbesoldung verschärft sich die Betrachtung zudem dadurch, dass dort weitere Zulagen gezahlt werden.

Verdeutlicht werden kann dies an folgendem Beispiel:

So erhält ein Volljurist, der nach dem Zweiten Staatsexamen beispielsweise beim Hauptzollamt in Stralsund in die Besoldungsgruppe A 13 beginnt, bereits zu Beginn seiner Laufbahn eine Besoldung, die in Mecklenburg-Vorpommern annähernd der Vergütung einer oder eines Vorsitzenden (R 2) entspricht.

Aus unserer Sicht wird hierdurch die erhebliche Diskrepanz der hiesigen Besoldung deutlich.

Dieser Befund gewinnt zusätzlich an Gewicht vor dem Hintergrund, dass Mecklenburg-Vorpommern gezielt um qualifizierten juristischen Nachwuchs wirbt, unter anderem durch entsprechende Referendariatsangebote auch über die Landesgrenzen hinaus.

Das Land befindet sich hierbei in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Bundesländern, insbesondere mit seinen unmittelbaren Nachbarn. Spürbare Unterschiede in der Anfangsbesoldung bei im Übrigen vergleichbaren Tätigkeiten führen dazu, dass sich insbesondere leistungsstarke Bewerberinnen und Bewerber vermehrt gegen eine Tätigkeit in der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns entscheiden. Entsprechende Fälle sind uns in letzter Zeit auch zugetragen worden.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes Mecklenburg-Vorpommerns im Bereich der Justiz nachhaltig zu sichern oder zu verbessern. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sich die bestehenden Wettbewerbsnachteile weiter verfestigen oder sogar vergrößern.

**5) Der Gesetzentwurf sieht vor, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung in einem gesonderten Verfahren vorzunehmen.**

**a) Welches Risiko sehen Sie, wenn diese Novellierung in der laufenden Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen wird?**

**Antwort:**

Auch im Hinblick auf die Gewährung von Erschwerniszulagen droht Mecklenburg-Vorpommern den Anschluss und damit an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. So ist etwa in Bayern eine Änderung der dortigen Zulagenverordnung beabsichtigt; Kern der geplanten Neuregelung ist es, Bereitschaftsdienste als „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ zulagenfähig zu machen und entsprechend zu vergüten.

Die Einführung einer vergleichbaren Zulagenregelung haben wir bereits wiederholt gefordert. Sie ist nicht nur aus finanzieller Sicht geboten, sondern stellt zugleich ein wichtiges Signal der Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen dar, die regelmäßig besonders belastende und zusätzliche Dienste leisten.

**6) Wie bewerten Sie die dauerhafte Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre?**

**Antwort:**

Die Festlegung dieser Besoldung ist aus unserer Sicht ausschließlich Ergebnis einer politischen Entscheidung und mit der regulären Besoldungssystematik nicht vergleichbar. Insbesondere werden die betreffenden Ämter nicht nach dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG vergeben. Eine unterbliebene Anpassung halten wir vor diesem Hintergrund für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Eine Übertragung dieser Argumentation auf die übrigen Besoldungsgruppen ist hingegen nicht möglich, da insoweit das verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot zu berücksichtigen ist.

Zudem muss weiterhin ein hinreichender finanzieller Anreiz für besondere Leistungen bestehen bleiben. Andernfalls droht eine Abwanderung qualifizierten Personals aus der öffentlichen Verwaltung, insbesondere aus der Justiz, in die private Wirtschaft. So sollen etwa Vorstandsmitglieder der Sparkassen des Landes jährliche Vergütungen zwischen 350.000 und 500.000 Euro beziehen.<sup>2</sup>

Zum Vergleich: Die Direktorin bzw. Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege mit einer B 2-Besoldung erhält jährlich 103.223,52 Euro, die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident mit einer B 3-Besoldung jährlich 109.149,24 Euro, die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts 142.557,72 Euro (R 8) und somit weitaus weniger als die Hälfte.

**7) Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Einführung eines Risikomanagementsystems in der Beihilfebearbeitung nach § 80 Absatz 8 LBG hinsichtlich Bearbeitungsdauer und Qualität?**

**Antwort:**

Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsqualität sind in einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die Einführung eines Risikomanagementsystems in der Beihilfebearbeitung.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Gesetzentwurf nunmehr ein ausdrückliches Verbot vorsieht, Profile sowie Risikoprognosen über Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zu erstellen. Ebenso wird begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung zu automatisierten Ermessensentscheidungen auf unsere Anregung hin vollständig gestrichen wurde.

**8) Der Gesetzentwurf begründet die Nichtanpassung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder mit dem geplanten BVerfG-Umsetzungsgesetz.**

**a) Halten Sie diese Verknüpfung für sachgerecht?**

**Antwort:**

Weshalb dieser Bereich zunächst nicht von der Tarifübertragung erfasst sein soll, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Gleichwohl sehen wir in diesem Bereich einen gewissen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, sodass dieser Aspekt im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung sachgerecht aufgegriffen werden kann. Eine entsprechende Anpassung sollte jedoch zeitnah erfolgen.

**9) Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf insgesamt?**

**Antwort:**

Insgesamt ist der Gesetzentwurf nicht ausreichend. Er ist weder geeignet, einen verfassungsgemäßen Zustand in Bezug auf die Besoldung herzustellen, noch vermag er, Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb mit anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern zu stärken.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/sparkasse-schwerin-mecklenburg-bringt-kunden-gegen-sich-auf,sparkassen-116.html>, zuletzt abgerufen am 18.05.2026.

Vielmehr bewirkt der Entwurf das Gegenteil: Die Gehaltsunterschiede zu anderen Bundesländern werden weiter erheblich vertieft. Zugleich sendet der Gesetzentwurf ein äußerst bedenkliches Signal an die Angehörigen der Landesjustiz. Leistung, Einsatz und Verantwortungsbereitschaft werden durch den Landesgesetzgeber nicht einmal in dem verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaß angemessen anerkannt.

In dieser Form ist der Entwurf nicht geeignet, einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Die von uns unterbreiteten Vorschläge für eine einvernehmliche und sachgerechte Anpassung wurden bislang nicht aufgegriffen.

**10) Welche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen am Gesetzentwurf sind aus Ihrer Sicht erforderlich?**

**Antwort:**

Es sollte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Besoldung festgelegt werden, eine entsprechende Anpassung, insbesondere für die Justiz halten wir mit Blick auf die Herausforderungen, insbesondere ausreichend qualifiziertes Personal zu erlangen für notwendig.

Die Einführung von Zulagen für Bereitschaftsdienste sollte ebenfalls aufgenommen werden.

**11) Welche weiteren Änderungen im Beamtenrecht sind aus Ihrer Sicht notwendig, um die Attraktivität des Landes für angehende Beamtinnen und Beamte zu verbessern?**

**Antwort:**

Aus unserer Sicht sind darüber hinaus weitere Änderungen im Beamtenrecht erforderlich, um die Attraktivität des Landes für angehende Beamtinnen und Beamte nachhaltig zu stärken.

Hierzu zählt insbesondere die stärkere Anerkennung von Vordienstzeiten. Gerade im Bereich der Justiz sollten auch Zeiten vor dem Zweiten Staatsexamen – etwa im Rahmen einer Promotion oder vergleichbarer qualifizierender Tätigkeiten – sowohl bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters als auch im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung der Probezeit berücksichtigt werden. Dies stellt eine wichtige Maßnahme der Wertschätzung dar und trägt zur Attraktivität des Dienstes bei.

Darüber hinaus halten wir eine grundlegende Überdenkung des Beurteilungswesens für angezeigt. Im Bereich der Justiz erscheint es sinnvoll, ein Modell nach österreichischem Vorbild in den Blick zu nehmen und deren Übertragbarkeit zu prüfen.

Schließlich bedarf es auch einer angemessenen Berücksichtigung von Bereitschaftsdiensten durch Schaffung einer entsprechenden Zulage.

Mit freundlichen Grüßen

Thielicke  
Vorsitzender